

- die sozialistische Gesellschaftsordnung, das sozialistische Eigentum, das Leben und die Gesundheit der Bürger sowie ihre Rechte und Würde zuverlässig geschützt werden;
- Ordnung, Disziplin und Sicherheit fester Bestandteil jeder Leitungstätigkeit sind.

Die Befugnisse werden nicht isoliert voneinander wahrgenommen, vielmehr sind die wechselseitigen Beziehungen und der innere Zusammenhang zwischen den einzelnen Befugnissen zu beachten. Im Ergebnis der Wahrnehmung dieser Befugnisse werden Rechte und Pflichten begründet, die verwaltungsrechtlichen Charakter tragen.

3.2.4. *Die Sicherung des einheitlichen Wirkens der vollziehend-verfügenden Organe durch den Ministerrat*

Zur Durchführung der Aufgaben der staatlichen Innen- und Außenpolitik organisiert der Ministerrat *das einheitliche Wirken der vollziehend-verfügenden Organe des Staatsapparates mit dem Ziel, die Effektivität der staatlichen Leitung und Planung zu erhöhen und die Werktätigen umfassend in die Verwirklichung der sozialistischen Staatspolitik einzubeziehen*. Dazu hat er die Grundsätze für die Tätigkeit dieser Organe und deren Aufgaben zu bestimmen sowie die Kontrolle über deren Erfüllung auszuüben.

Eine wichtige Rolle spielen die vom Ministerrat beschlossenen Statuten der Ministerien und anderer zentraler Staatsorgane. Ausgehend vom Gesetz über den Ministerrat und den in der staatlichen Arbeit gesammelten Erfahrungen legen das Rahmenstatut für die Industrieministerien — Beschluß des Ministerrates vom 9.1.1975 (GBl. I 1975 Nr. 7 S. 133) und die für die einzelnen Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane beschlossenen Statuten¹² die Aufgaben, Rechte und Pflichten der genannten Organe fest. Damit existieren exakte Rechtsgrundlagen für die Organisation und Tätigkeit der zentralen Organe des Staatsapparates, die den höheren Anforderungen an die Leitung und Planung Rechnung tragen und die einheitliche Durchführung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse und der darauf beruhenden sozialistischen Staatspolitik in den verschiedenen Bereichen sichern helfen. Ausgehend von der Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik orientieren die Statuten die Tätigkeit der Ministerien und der anderen zentralen Staatsorgane auf die entscheidenden Fragen der Intensivierung der gesellschaftlichen Produktion und eine höhere Effektivität der gesellschaftlichen Arbeit in Verwirklichung des Planes.

Zugleich obliegt es dem Ministerrat, *das Zusammenwirken der Ministerien und der anderen zentralen Staatsorgane untereinander sowie mit den örtlichen*

12 Auf der Grundlage des Rahmenstatuts wurden für die Industrieministerien kurz gefaßte Statuten beschlossen (vgl. dazu GBl. I 1975 Nr. 20 S. 345 ff.); vgl. auch Statut des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft - Beschluß des Ministerrates vom 4.12.1975, GBl. I 1975 Nr. 47 S. 753; Statut des Ministeriums für Bauwesen - Beschluß des Ministerrates vom 4.9.1975, GBl. I 1975 Nr. 41 S. 682; Statut des Ministeriums für Gesundheitswesen - Beschluß des Ministerrates vom 25. 9.1975, GBl. I 1975 Nr. 40 S. 673.